

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 121/12 B

L 8 AL 72/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 AL 71/10 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2013 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. September 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 24.10.2012 nicht.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer formuliert zwar zu § 123 Abs 2 S 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) folgende Rechtsfrage:
"Muss die Auslegung des § 123 Abs 2 Nr 1 SGB III zwingend dazu führen dass - bei Einhaltung der Anwartschaftszeit von sechs Monaten innerhalb der Rahmenfrist - sich die Formulierung überwiegend ausschließlich auf die Beschäftigungstage bezieht. So dass ein bloßer Vergleich der Beschäftigungstage in kurzen und in längeren Beschäftigungen dazu führt, den Anspruch insgesamt zu verneinen, wenn mehr Beschäftigungstage in längeren Beschäftigungen als in kürzeren Beschäftigungen zurückgelegt werden?"
- 4 Es kann dahinstehen, ob die Ausführungen der Beschwerdebegründung zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage und zur allgemeinen Bedeutung den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechen. Nachdem der Beschwerdeführer selbst vorgetragen hat, es gehe um die Auslegung des § 123 Abs 2 S 1 SGB III in seiner Gültigkeit "bis zum Juli 2012", hätte zumindest dargelegt werden müssen, dass und inwiefern der Rechtsfrage trotz befristeter Geltung der Vorschrift weiterhin grundsätzliche Bedeutung zukommt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Beschluss des Senats vom 23.5.2001 - B 11 AL 41/01 B*).
- 5 Unabhängig davon enthält die Beschwerdebegründung jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit und damit zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Der Beschwerdeführer versäumt es insbesondere, in einer aus sich heraus verständlichen Weise den der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zugrunde liegenden Sachverhalt wie auch die Urteilsbegründung des LSG vollständig und eindeutig darzustellen. Dabei



ist zu beachten, dass das BSG allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung in der Lage sein muss, die Frage der Revisionszulassung zu beurteilen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; BSG, Beschlüsse vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - und vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B; stRspr*). Den Ausführungen der Beschwerdebegründung zu den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen in der Zeit vom 7.11.2007 bis 6.11.2009, zu den Gesetzesmaterialien und zu angeblich unzutreffenden einzelnen Ausführungen des LSG kann der Senat aber nicht entnehmen, inwiefern sie für die streitgegenständliche Entscheidung von Relevanz sind, zumal nicht einmal angegeben wird, für welchen Zeitraum der Kläger Arbeitslosengeld begehrt. Der Beschwerdeführer hat deshalb mit seinem Vorbringen den Senat nicht - wie erforderlich (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*) - in die Lage versetzt, die Frage der Klärungsfähigkeit ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten zu beurteilen.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

